

Synopse Änderung GKR-G (Frühjahrssynode 2017)

Schwarz - Gesetz

Blau – Ausführungsverordnung (nur zur Information)

Rot – Änderungen

Kirchengesetz über die Bildung und Arbeitsweise der Gemeindekirchenräte (Gemeindekirchenratsgesetz – GKR-G) vom 19. November 2011 (ABl. S. 291) mit Ausführungsverordnung zum Gemeindekirchenratsgesetz (GKR-GAV) vom 15. Juni 2012 (ABl. S. 222)	Änderungen	Bemerkungen
Artikel 1 Änderung GKR-G		
Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen		
§ 1 Grundsatz		
(1) In jeder Kirchengemeinde wird ein Gemeindekirchenrat gebildet. (2) Für Kirchengemeinden, die in einem Kirchengemeindeverband verbunden sind, wird ein gemeinsamer Gemeindekirchenrat gebildet.		
§ 2 Zusammensetzung		
(1) 1 Dem Gemeindekirchenrat gehören an: a. die gewählten und hinzuberufenen Mitglieder (Kirchenälteste), b. die zum Dienst in der Kirchengemeinde berufenen Pfarrer oder die mit dem Pfarrdienst in der		

<p>jeweiligen Kirchengemeinde Beauftragten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.</p>		
<p>2 Der Gemeindegemeinderat kann beschließen, dass bis zu zwei Jugendvertreter mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Gemeindegemeinderates teilnehmen.</p>	<p>2 Der Gemeindegemeinderat kann beschließen, dass bis zu zwei Jugendvertreter mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Gemeindegemeinderates teilnehmen berufen. Jugendvertreter, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten auch das Stimmrecht.</p>	<p><i>Die Verfassungskommission schlägt vor, Jugendvertretern künftig ab dem vollendeten 18. Lebensjahr das Stimmrecht zu gewähren. Die Änderung kann erst mit Beschluss einer entsprechenden Verfassungsänderung erfolgen.</i></p>
<p>(1) Zu Absatz 1 Satz 2: 1 Jugendvertreter müssen mindestens 14 und sollen nicht älter als 27 Jahre alt sein. 2 Sie müssen die Abendmahlzusage besitzen und Mitglied der Kirchengemeinde sein, in der sie als Jugendvertreter an den Sitzungen des Gemeindegemeinderates teilnehmen. 3 Als Jugendvertreter in einem Kirchengemeindeverband müssen sie Mitglied einer Kirchengemeinde des Kirchengemeindeverbandes sein.</p>	<p>(1) Zu Absatz 1 Satz 2: 1 Jugendvertreter müssen mindestens 14 und sollen nicht älter als 27 Jahre alt sein. 2 Sie müssen die zum Abendmahlzusage besitzen zugelassen und Mitglied der Kirchengemeinde sein, in der sie als Jugendvertreter an den Sitzungen des Gemeindegemeinderates teilnehmen. 3 Als Jugendvertreter in einem Kirchengemeindeverband müssen sie Mitglied einer Kirchengemeinde des Kirchengemeindeverbandes sein.</p>	
<p>(2) 1 Die Zahl der gegen Entgelt beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter und Pfarrer darf die Hälfte aller zu wählenden Kirchenältesten nicht erreichen. 2 In einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrstellen ist die Zahl der Kirchenältesten so festzusetzen, dass mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeindegemeinderates nicht Pfarrer sind. (2) Zu Absatz 2: Als gegen Entgelt beschäftigte kirchliche Mitarbeiter gelten auch Mitarbeiter von rechtlich selbstständigen diakonischen Einrichtungen.</p> <p>(3) 1 Ist ein Theologenehepaar beauftragt, ge-</p>	<p>(2) Die Zahl der Pfarrer sowie der gegen Entgelt beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter, und Pfarrer die bei den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, der Landeskirche und ihren rechtsfähigen Zusammenschlüssen gegen Entgelt beschäftigt sind, darf die Hälfte aller zu wählenden Kirchenältesten nicht erreichen. In einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrstellen ist die Zahl der Kirchenältesten so festzusetzen, dass mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeindegemeinderates nicht Pfarrer sind. In Kirchengemeinden mit mehr als fünf Pfarrstellen kann durch Satzung geregelt werden, dass die Pfarrer fünf aus ihrer Mitte als Mitglieder des Gemeindegemeinderates und bis zu zwei weitere als Stellvertreter bestimmen. (2) Zu Absatz 2: 1. Die anderen Pfarrer nehmen mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen teil. Nach einem Jahr ist die Mitgliedschaft neu zu bestimmen, dabei sind zuerst die Pfarrer zu berücksichtigen, die nicht Mitglied sind. 2. Als gegen Entgelt beschäftigte kirchliche Mitarbeiter gelten auch Mitarbeiter von rechtlich selbstständigen diakonischen Einrichtungen.</p>	<p><i>Mitarbeiter der Diakonie gelten bisher als kirchliche Mitarbeiter. Hintergrund ist die grundsätzliche Aussage, dass Diakonie Kirche ist. Dagegen wird eingewendet, dass dies sehr theoretisch begründet sei und in der Praxis dazu führe, dass Mitarbeiter der Diakonie die doch grundsätzlich gewollte Verbindung zur verfassten Kirche, auf diesem Wege jedenfalls nicht herstellen könnten. Oft bleiben sehr aktive Ehrenamtliche der Gemeinde so beim GKR außen vor. Es wird vorgeschlagen, dies auf der Ebene der Kirchengemeinde zu ändern.</i></p> <p><i>Satz 3: In großen Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbänden führt die bisherige Regelung zu unverhältnismäßig großen Gemeindegemeinderäten. (z.B. Jena 11 –Pfr. = 33 GKR-Mitglieder). Das rollierende Verfahren soll gewährleisten, dass alle Pfarrer während der Legislatur stimmberechtigt</i></p>

<p>meinsam den Dienst in einer Pfarrstelle einer Kirchengemeinde wahrzunehmen, steht nur einem der Ehepartner im Gemeindegemeinderat das Stimmrecht zu; der andere nimmt an den Sitzungen beratend teil.</p> <p>2 Der Gemeindegemeinderat entscheidet nach Anhörung der Eheleute, wem von beiden das Stimmrecht zusteht.</p> <p>3 Ist dieser an der Teilnahme verhindert, steht das Stimmrecht solange dem anderen Ehepartner zu.</p> <p>(3) Zu Absatz 3: Absatz 3 ist für eingetragene Lebenspartner entsprechend anzuwenden.</p> <p>(4) 1 Pfarrer mit landeskirchlichen Aufgaben und Inhaber von Kreis Pfarrstellen werden durch den Kreiskirchenrat dem Gemeindegemeinderat einer Kirchengemeinde, in der sie regelmäßig einen gottesdienstlichen oder pfarrdienstlichen Auftrag wahrnehmen, zugewiesen. 2 Sie besitzen das Rede- und Antragsrecht.</p> <p>(5) Der Ehepartner des Pfarrers sowie in einem hauptamtlichen kirchlichen Dienstverhältnis stehende Ordinierte können nicht zu Kirchenältesten gewählt oder berufen werden.</p> <p>(5) Zu Absatz 5: 1 Absatz 5 ist für Lebenspartner entsprechend anzuwenden. 2 Als in einem hauptamtlichen kirchlichen Dienstverhältnis stehend gelten auch Pfarrer und Pfarrerinnen bzw. Pastorinnen im Ruhestand.</p> <p>(6) Eheleute oder Verwandte gerader Linie dürfen nur dann gleichzeitig Mitglieder des Gemeindegemeinderates sein, wenn dem Gemeindegemeinderat mindestens sechs gewählte Mitglieder angehören.</p> <p>(6) Zu Absatz 6: 1 Absatz 6 ist für Lebenspartner entsprechend anzuwenden. 2 Darf nur eine dieser Personen dem Gemeindegemeinderat angehören, dürfen trotzdem mehrere kandidieren. 3 Mitglied im Gemeindegemeinderat wird derjenige, der von diesen Personen die meisten Stimmen der Wähler auf sich vereinigt,</p>	<p>(3) 1 Ist ein Theologene Ehepaar beauftragt, gemeinsam den Dienst in einer Pfarrstelle einer Kirchengemeinde wahrzunehmen, steht nur einem der Eheleutepartner im Gemeindegemeinderat das Stimmrecht zu; der andere nimmt an den Sitzungen beratend teil. 2 Der Gemeindegemeinderat entscheidet nach Anhörung auf Vorschlag der Eheleute, wem von beiden das Stimmrecht zusteht.</p> <p>(3) Zu Absatz 3: Absatz 3 ist für eingetragene Lebenspartner entsprechend anzuwenden.</p> <p>(5) Zu Absatz 5: 1 Absatz 5 ist für Lebenspartner entsprechend anzuwenden. 2 Als in einem hauptamtlichen kirchlichen Dienstverhältnis stehend gelten auch Pfarrer und Pfarrerinnen bzw. Pastorinnen im Ruhestand.</p> <p>6) Zu Absatz 6: 1 Absatz 6 ist für Lebenspartner entsprechend anzuwenden. 2 Darf nur eine dieser Personen dem Gemeindegemeinderat angehören, dürfen trotzdem mehrere kandidieren. 3 Mitglied im Gemeindegemeinderat wird derjenige, der von diesen Personen</p>	<p>sind.</p> <p><i>Bei Eheleuten sollen diese selbst einen Vorschlag unterbreiten. Dies entspricht auch weitgehend der Praxis.</i></p> <p><i>Siehe neuer Absatz 8</i></p> <p><i>Siehe neuer Absatz 8</i></p> <p><i>Siehe neuer Absatz 8</i></p>
---	--	---

<p>sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind. (7) 1 Gegen Entgelt beschäftigte kirchliche Mitarbeiter können nur dann Mitglieder des Gemeindegemeinderates sein, wenn der Dienstgeber nicht die Kirchengemeinde ist, in der der Gemeindegemeinderat zu wählen ist. 2 Dies gilt nicht bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen. (7) Zu Absatz 7: Was als geringfügige Beschäftigung gilt, richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts</p>	<p>die meisten Stimmen der Wähler auf sich vereinigt, sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.</p>	
	<p>(8) Regelungen für Eheleute sind entsprechend auf eingetragene Lebenspartnerschaften anzuwenden.</p>	<p><i>Zusammenfassung mehrerer Regelungen und Aufnahme ins Gesetz.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Ehrenamt</p>		
<p>Die Mitarbeit als Kirchenältester im Gemeindegemeinderat ist ehrenamtlich.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 4 Zahl der Kirchenältesten</p>		
<p>(1) 1 Der Gemeindegemeinderat legt die Zahl der Kirchenältesten fest. 2 Die Mindestzahl der Kirchenältesten beträgt vier. 3 Der Gemeindegemeinderat beschließt über die Größe gemäß § 9. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates. (1) Zu Absatz 1: Für die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten gelten folgende Zahlen als Richtwerte:</p> <p>bis 500 Gemeindeglieder 4 Kirchenälteste</p> <p>bis 1.000 Gemeindeglieder 6 Kirchenälteste</p> <p>bis 3.000 Gemeindeglieder 8 Kirchenälteste</p>	<p>(1) Zu Absatz 1: Für die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten gelten können folgende Zahlen als Richtwerte zugrunde gelegt werden:</p> <p>bis 500 Gemeindeglieder 4 Kirchenälteste</p> <p>bis 1.000 Gemeindeglieder 6 Kirchenälteste</p> <p>bis 3.000 Gemeindeglieder 8 Kirchenälteste</p>	<p><i>Die Größe der GKR richtet sich oft nicht nach den vorgegebenen Richtwerten. Bisherige Mitgliederzahlen, regionale Zusammensetzungen u.a. lassen die Richtzahlen meist in den Hintergrund treten. Die Richtzahlen sollen als Orientierung aber weiter erhalten bleiben. Bei großen Kirchengemeindeverbänden oder großen Stadtgemeinden und direkt nach Zusammenschlüssen werden oft</i></p>

<p>bis 5.000 Gemeindeglieder 10 Kirchenälteste</p> <p>über 5.000 Gemeindeglieder 12 Kirchenälteste</p> <p>(2) 1 Bei der Zusammensetzung des Gemeindegemeinderates soll jede Kirchengemeinde eines Kirchengemeindefverbandes im Gemeindegemeinderat vertreten sein. 2 Das Gleiche gilt für die Sprengel einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde. 3 Von dieser Bestimmung kann mit Zustimmung des Kreiskirchengemeinderates abgewichen werden, wenn der Gemeindegemeinderat dadurch eine unverhältnismäßige Größe erreicht. 4 In diesem Fall sind innerhalb eines Kirchengemeindefverbandes Wahlgemeinschaften von mehreren Kirchengemeinden beziehungsweise innerhalb einer Kirchengemeinde Wahlgemeinschaften von mehreren Sprengeln zu bilden, die jeweils einen gemeinsamen Vertreter und dessen Stellvertreter für den Gemeindegemeinderat wählen.</p> <p>(2) Zu Absatz 2: 1 Dem Gemeindegemeinderat sollen grundsätzlich nicht mehr als 12 Personen angehören. 2 Davon darf abgewichen werden, wenn trotz der Bildung von Wahlgemeinschaften die Vertretung aller Kirchengemeinden beziehungsweise aller Sprengel nicht gewährleistet ist.</p>	<p>bis 5.000 Gemeindeglieder 10 Kirchenälteste</p> <p>über 5.000 Gemeindeglieder 12 Kirchenälteste</p> <p>(2) Zu Absatz 2: 1 Dem Gemeindegemeinderat sollen grundsätzlich nicht mehr als 12 Personen angehören. 2 Davon darf abgewichen werden, wenn trotz der Bildung von Wahlgemeinschaften die Vertretung aller Kirchengemeinden beziehungsweise aller Sprengel nicht gewährleistet ist.</p>	<p><i>höhere Zahlen erreicht.</i></p> <p><i>Die Regelung ist nach den Vorgaben aus Absatz 1 mehr ein „pädagogischer Hinweis“ und soll entfallen. Ein Hinweis zur Größe des GKR kann in den begleitenden Materialien erfolgen.</i></p>
<p>(3) 1 Für Kirchengemeinden eines Kirchengemeindefverbandes, die nicht durch ein eigenes Gemeindeglied im Gemeindegemeinderat vertreten sind, ist ungeachtet des Absatzes 2 Satz 3 und unabhängig von den Regelungen zur Stellvertretung im Gemeindegemeinderat ein besonderer Vertreter der Kirchengemeinde zu bestellen, sofern für die Kirchengemeinde nicht ein örtlicher Beirat gebildet wird. 2 Der besondere Vertreter ist vom Gemeindegemeinderat hinzuzuziehen in Fällen, in denen dies ausdrücklich geregelt oder wegen der Bedeutung der Sache für die Kirchengemeinde</p>		

<p>geboten ist.</p> <p>(4) 1 Unterschreitet die Zahl der Kirchenältesten während der Amtsperiode die Hälfte der nach Absatz 1 Satz 1 zu wählenden Kirchenältesten oder unterschreitet die Zahl der Mitglieder die Zahl vier oder ändert sich die Zusammensetzung des Gemeindegemeinderates so, dass den Bestimmungen des § 2 Absatz 2 oder Absatz 6 Satz 2 nicht mehr Rechnung getragen ist, bestimmt der Kreiskirchenrat das Erforderliche wegen der einstweiligen Wahrnehmung der Obliegenheiten. 2 Die Rechte des Gemeindegemeinderates werden bis zu dessen Neubildung, Ergänzung durch Berufung oder Nachwahl von Kirchenältesten durch den Kreiskirchenrat oder durch von ihm Beauftragte wahrgenommen.</p> <p>(4) Zu Absatz 4: 1 Der Kreiskirchenrat stimmt seine Entscheidungen mit dem Landeskirchenamt ab. 2 Für die Neuwahl, Berufung oder Nachwahl können die verbliebenen Gemeindegemeinderatsmitglieder Vorschläge unterbreiten.</p>		
<p>§ 5 Wahlrechtsgrundsätze</p>		
<p>Die Kirchenältesten werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.</p>		
<p>§ 6 Wahlberechtigung und Wählbarkeit</p>		
<p>(1) 1 Wahlberechtigt ist jedes Gemeindeglied, das am Tage der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet hat und das zum Abendmahl zugelassen ist. 2 Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in die Wählerliste voraus.</p> <p>(1) Zu Absatz 1:</p>		

<p>Vorbereitung und Durchführung der Wahl</p>		
<p>(1) Das Landeskirchenamt bestimmt den Zeitraum, innerhalb dessen die Wahl zum Gemeindegemeinderat durchzuführen ist und gibt einen Terminplan vor. (1) Zu Absatz 1: 1 Der Wahlzeitraum und der Terminplan sollen mindestens zehn Monate vor dem Beginn des Wahlzeitraumes bekannt gegeben werden. 2 Anträge auf Abweichung vom Wahlzeitraum oder vom Terminplan sind nur innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Terminplanes zulässig. 3 Sie sind an das Landeskirchenamt zu richten. 4 Dem Antrag wird nur in besonders begründeten Fällen stattgegeben.</p> <p>(2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist der Gemeindegemeinderat zuständig. (2) Zu Absatz 2: 1 Die Kosten der Durchführung der Wahl in der Kirchengemeinde, insbesondere für die Herstellung von Wahlunterlagen, den Versand von Briefen an Wahlberechtigte und die Durchführung der Wahl, trägt die Kirchengemeinde. 2 Kosten, die im Zusammenhang mit der Wahl dem Landeskirchenamt oder dem Kirchenkreis entstehen, gehen nicht zu Lasten der Kirchengemeinden.</p>		
<p>(3) Die Beaufsichtigung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Kreiskirchenrat. (3) Zu Absatz 3: Für die Wahrnehmung der Aufsicht gelten die Bestimmungen des Aufsichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.</p>	<p>(3) Zu Absatz 3: Für die Wahrnehmung der Aufsicht gelten die Bestimmungen des Aufsichtsgesetzes Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.</p>	<p><i>redaktionelle Anpassung</i></p>
<p>Abschnitt 2: Vorbereitung der Wahl</p>		
<p>§ 9 Beschluss über Größe</p>		
<p>(1) Zu Beginn der Wahlvorbereitungen beschließt der Gemeindegemeinderat über die Größe des neu</p>	<p>4) Zu Beginn der Wahlvorbereitungen beschließt der Gemeindegemeinderat über die Größe des neu</p>	

<p>(3) Eine Aufnahme in die Wählerliste kann bis zum Ablauf der Wahl vorgenommen werden, wenn das betreffende Gemeindeglied seine Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde und seine Wahlberechtigung nachweisen kann.</p> <p>(3) Zu Absatz 3: 1 Der Nachweis kann durch Vorlage der Tauf- oder Konfirmationsurkunde erfolgen. 2 Der Gemeindegliederkirchenrat sorgt im Nachgang zur Wahl für die Aufnahme in das Gemeindegliederverzeichnis.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 11 Aufstellen der Kandidatenliste</p>	<p style="text-align: center;">Aufstellen der Kandidatenliste und Stimmzettel</p>	<p style="text-align: center;"><i>Ergänzung nach Hinzufügen von Abs. 6</i></p>
<p>(1) Der Gemeindegliederkirchenrat fordert die Gemeindeglieder auf, Kandidatenvorschläge einzureichen. Der einzelne Vorschlag muss enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name, Alter und Wohnanschrift des vorgeschlagenen Gemeindegliedes, 2. eine Aussage zur Wählbarkeit nach § 6 Absatz 2, 3. eine schriftliche Erklärung des vorgeschlagenen Gemeindegliedes, dass es bereit ist, zur Wahl zu kandidieren, 4. die Unterschriften von mindestens fünf wahlberechtigten Gemeindegliedern. 	<p>(1) Zu Absatz 1: Vorschläge, die nicht die Formerfordernisse eines Kandidatenvorschlags erfüllen, kann der Gemeindegliederkirchenrat im Rahmen seiner Benennung von Kandidaten nach Absatz 3 aufnehmen.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Diese Ergänzung dient zur Klarstellung.</i></p>
<p>(2) Der Gemeindegliederkirchenrat überprüft die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. Ist ein Vorgeschlagener nicht wählbar, so teilt der Gemeindegliederkirchenrat dies dem Erstunterzeichner des Wahlvorschlags und dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich mit.</p>		
<p>(3) 1 Der Gemeindegliederkirchenrat hat das Recht, selbst Kandidaten zu benennen. 2 Bestehen in der Kirchengemeinde oder im Kirchengemeindeverband Sprengelbeiräte beziehungsweise örtliche Beiräte, so sind diese zu hören.</p>	<p>(3) Zu Absatz 3: Die Erstellung eines Kandidatenvorschlags nach Absatz 1 ist für durch Beschluss des Gemeindegliederkirchenrates benannte Kandidaten nicht erforderlich.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Diese Ergänzung dient zur Klarstellung. Manche GKR haben auch für die von ihm selbst vorgeschlagenen Kandidaten das Formblatt für Kandidatenvorschläge ausgefüllt.</i></p>

<p>(4) 1 Im Ergebnis der Prüfung aller Wahlvorschläge erstellt der Gemeindekirchenrat eine Kandidatenliste. 2 Die Namen der Kandidaten werden dabei in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.</p> <p>(5) Die Kandidatenliste ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.</p> <p>(5) Zu Absatz 5:</p> <p>1 Die Bekanntmachung und eine damit verbundene Vorstellung der Kandidaten kann insbesondere in folgender Weise erfolgen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bekanntmachung im Gottesdienst oder in einer Gemeindeversammlung, 2. Veröffentlichung im Gemeindeblatt, 3. Vorstellung auf der Internetseite der Kirchengemeinde, 4. Veröffentlichung in der örtlichen Presse, 5. Aushang an den für Gemeindeveranstaltungen üblichen Plätzen, 6. Schreiben an alle wahlberechtigten Gemeindeglieder. <p>2 In der Regel sollen verschiedene Möglichkeiten entsprechend den örtlichen Gegebenheiten kombiniert werden. 3 Es ist sicherzustellen, dass jedes Gemeindeglied die Möglichkeit hat, die Kandidatenliste zur Kenntnis zu nehmen und sich über die Kandidaten zu informieren. 4 Sollen zu den Kandidaten mehr als Name, Vorname und Wohnort veröffentlicht werden, ist dazu das Einverständnis der Kandidaten einzuholen.</p>		
	<p>(6) Auf der Grundlage der Kandidatenliste ist der Stimmzettel nach dem vom Landeskirchenamt herausgegebenen Muster zu erstellen. Der Stimmzettel enthält in alphabetischer Reihenfolge die Namen der Kandidaten, ihren Wohnort und Geburtsjahrgang sowie die Angabe, wie viele Kirchenälteste zu wählen sind.</p>	<p><i>Übernahme aus § 16 Abs. 3, zusätzlich wird ein vom Landeskirchenamt vorgegebenes Muster eingeführt. Das gab es auch bisher schon, hatte aber keine Verbindlichkeit. An einigen Stellen, an denen das Muster nicht verwendet wurde, gab es Probleme. Darüber hinaus macht das angestrebte Ziel, auch die Stimmzettel zentral zu drucken, eine solche Vorgabe erforderlich. Die üblichen und zur Unterscheidung der Kandidaten notwendigen Angaben auf dem Stimmzettel werden im Gesetz bestimmt.</i></p>

§ 12 Bildung von Stimmbezirken		
<p>(1) In Kirchengemeindeverbänden bilden die angehörenden Kirchengemeinden für die Wahl einzelne Stimmbezirke; das Gleiche gilt für die Sprengel einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde.</p> <p>(2) 1 Für die Aufstellung von Kandidatenlisten sowie die Durchführung und Auswertung der Wahl in den Stimmbezirken gelten die Bestimmungen für die Wahl in Kirchengemeinden entsprechend; an die Stelle des Gemeindegemeinderates tritt der örtliche Beirat beziehungsweise der Sprengelbeirat*. 2 Der Gemeindegemeinderat trägt die Gesamtverantwortung gemäß § 8 Absatz 2.</p> <p>(2) Zu Absatz 2: Zur Gesamtverantwortung des Gemeindegemeinderates gehören insbesondere alle Beschlüsse im Rahmen der §§ 9, 10 und 13.</p>		
<p>(3) Der Gemeindegemeinderat kann beschließen, von der Bildung einzelner Stimmbezirke abzusehen, wenn kein örtlicher Beirat beziehungsweise Sprengelbeirat dem widerspricht.</p>	<p>(3) Zu Absatz 3: In einem Kirchengemeindeverband können Stimmbezirke auch durch die Zusammenfassung mehrerer Kirchengemeinden zu einem Stimmbezirk gebildet werden. Dabei ist besonders auf die Vertretung der Kirchengemeinden nach § 4 Absatz 2 zu achten.</p>	<p><i>Die sehr unterschiedliche Situation von Kirchengemeinden in einem KGV macht einen flexibleren Umgang mit der Bildung von Stimmbezirken erforderlich.</i></p>
§ 13 Bekanntgabe	§ 13 Festsetzung des Termins und Bekanntgabe	
<p>(1) 1 Der Gemeindegemeinderat legt unter Beachtung des Terminplans den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit und den Ort der Wahl fest. 2 Die Wahlzeit muss mindestens drei Stunden betragen. 3 Die Wahl soll im Kirchengebäude oder in einem dafür geeigneten Raum stattfinden.</p>	<p>(1) 1 Der Gemeindegemeinderat legt unter Beachtung des Terminplans den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit und den Ort der Wahl fest. 2 Die Wahlzeit muss im Fall, dass alle Wahlberechtigten Briefwahlunterlagen erhalten haben, mindestens eine Stunde betragen. Andernfalls muss die</p>	<p><i>Bei der letzten GKR-Wahl wurde insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung der Briefwahl immer wieder die Länge der Wahlzeit bemängelt. Die Mindestzeit soll bei Briefwahlmöglichkeit für alle Wahlberechtigten nun</i></p>

<p>(1) Zu Absatz 1: Ist die Kirche oder ein anderer Raum der Kirchengemeinde ungeeignet, kann auch in einem anderen öffentlich zugänglichen Raum gewählt werden (z. B. Dorfgemeinschaftshaus, Schule, Gaststätte).</p>	<p>Wahlzeit mindestens drei Stunden betragen. 3 Die Wahl soll im Kirchengebäude oder in einem dafür geeigneten Raum stattfinden. (1) Zu Absatz 1: Ist die Kirche oder ein anderer Raum der Kirchengemeinde ungeeignet, kann auch in einem anderen öffentlich zugänglichen Raum gewählt werden (z. B. Dorfgemeinschaftshaus, Schule, Gaststätte). Sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen, kann der Gemeindegemeinderat beschließen, für mehrere Stimmbezirke ein gemeinsames Wahllokal einzurichten.</p>	<p><i>deutlich reduziert werden. Damit wächst die Verantwortung der GKR eine angemessene Zeit festzusetzen.</i></p> <p><i>Auch im Zusammenhang mit der Briefwahl und bei kleinen Gemeinden wurde der Wunsch geäußert, doch gemeinsame Wahllokale einrichten zu können.</i></p>
<p>(2) Wahltag, Wahlzeit und Ort sind ortsüblich bekannt zu machen. (3) Der Gemeindegemeinderat kann darüber hinaus an Tagen, die in zeitlicher Nähe zum Wahltag liegen, Zeiten zur Durchführung der Wahl festlegen. (3) Zu Absatz 3: 1 Wird an mehreren Tagen gewählt, darf der Wahlzeitraum von insgesamt acht Tagen nicht überschritten werden. 2 Die Regelung kann insbesondere angewandt werden, wenn an zusätzlichen Wahltagen mehr Gemeindeglieder erreicht werden können, z. B. im Zusammenhang mit einem Gottesdienst in einem Gemeindebereich.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 14 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Gemeindegemeinderates</p>		
<p>(1) Gegen Entscheidungen des Gemeindegemeinderates in Wahlangelegenheiten steht den unmittelbar Betroffenen die Beschwerde an den Kreiskirchenrat zu. (2) 1 Gegen Entscheidungen des Kreiskirchenrates ist weitere Beschwerde an das Landeskirchenamt zulässig. 2 Dieses entscheidet endgültig. (3) Die Beschwerdefrist in Wahlangelegenheiten beträgt eine Woche nach Eingang der schriftlichen Entscheidung oder öffentlichen Bekanntgabe.</p>		

<p>(3) Zu Absatz 3: 1 Eine Entscheidung gilt bei der Übermittlung durch die Post im Inland am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als eingegangen. 2 Eine Entscheidung, die elektronisch übermittelt wird, gilt am dritten Tage nach der Absendung als bekannt gegeben.</p> <p>(4) Die Beschwerden nach Absatz 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung.</p>		
<p>Abschnitt 3: Durchführung der Wahl</p>		
<p>§ 15 Wahlvorstand</p>		
<p>(1) Für die Wahlhandlung wird ein Wahlvorstand eingesetzt. In den Wahlvorstand kann jedes wählbare Gemeindeglied berufen werden, das nicht als Kandidat in den Wahlvorschlag aufgenommen ist.</p> <p>(1) Zu Absatz 1: 1. 1 Der Wahlvorstand wird vom amtierenden Gemeindegliederkirchenrat eingesetzt. 2 Der Wahlvorstand soll aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen. 2. 1 Der Wahlvorstand im Stimmbezirk wird vom amtierenden örtlichen Beirat beziehungsweise Sprengelbeirat eingesetzt; § 15 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. 2 Besteht kein örtlicher Beirat oder Sprengelbeirat, tritt an die Stelle der Gemeindegliederkirchenrat.</p> <p>(2) Der Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mindestens zwei Mitglieder müssen während der Wahlzeit ständig im Wahlraum anwesend sein.</p>	<p>(1) Für die Wahlhandlung wird ein Wahlvorstand eingesetzt. In den Wahlvorstand kann jedes wählbare wahlberechtigte Gemeindeglied berufen werden, das nicht als Kandidat in den Wahlvorschlag aufgenommen ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.</p> <p>(1) Zu Absatz 1: 1 1 Der Wahlvorstand wird vom amtierenden Gemeindegliederkirchenrat eingesetzt. 2 Der Wahlvorstand soll aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen. 3 Je Stimmbezirk ist ein Wahlvorstand einzusetzen. Die Mitglieder dürfen auch einem anderen Stimmbezirk angehören. 2. 1 Der Wahlvorstand im Stimmbezirk wird vom amtierenden örtlichen Beirat beziehungsweise Sprengelbeirat eingesetzt; § 15 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. 2 Besteht kein örtlicher Beirat oder Sprengelbeirat, tritt an die Stelle der Gemeindegliederkirchenrat.</p>	<p><i>Bisher war z.B. der Ehepartner des Pfarrers oder Mitarbeiter der Kirchengemeinde ausgeschlossen.</i></p> <p><i>Die Öffnung bezüglich der Zugehörigkeit der Mitglieder soll die Einsetzung der Wahlvorstände erleichtern.</i></p> <p><i>Der Wahlvorstand soll zukünftig immer vom GKR eingesetzt werden. Das erleichtert das Verfahren.</i></p>
<p>§ 16 Wahlablauf</p>		

<p>(1) 1 Vor Beginn der Stimmabgabe überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass die Wahlurne leer ist. 2 Die Wahlurne ist zu versiegeln und darf bis zum Abschluss der Wahlhandlung nicht geöffnet werden.</p> <p>(1) Zu Absatz 1: Sind Stimmbezirke gebildet, gilt die Wahl in jedem Stimmbezirk als eigene Wahlhandlung.</p> <p>(2) Anhand der Wählerliste wird die Wahlberechtigung jedes einzelnen Wählers überprüft.</p>		
<p>(3) 1 Der Stimmzettel enthält in alphabetischer Reihenfolge die Namen der Kandidaten und die Angabe, wie viele Kirchenälteste zu wählen sind. 2 Es dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Kandidaten zu wählen sind.</p> <p>(3) Zu Absatz 3: 1 Aus dem Stimmzettel muss eindeutig hervorgehen, dass dieser von der Kirchengemeinde hergestellt worden ist. 2 Das Kumulieren der Stimmen ist zulässig, wobei für einen Kandidaten bis zu 3 Stimmen abgegeben werden dürfen.</p>	<p>(3) 1 Der Stimmzettel enthält in alphabetischer Reihenfolge die Namen der Kandidaten und die Angabe, wie viele Kirchenälteste zu wählen sind. 2 Es Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Kandidaten zu wählen sind. Für jeden Kandidaten darf nur eine Stimme abgegeben werden.</p> <p>(3) Zu Absatz 3: 1 Aus dem Stimmzettel muss eindeutig hervorgehen, dass dieser von der Kirchengemeinde hergestellt worden ist. 2 Das Kumulieren der Stimmen ist zulässig, wobei für einen Kandidaten bis zu 3 Stimmen abgegeben werden dürfen.</p>	<p><i>Satz 1 verschoben in § 11 Abs. 6</i></p> <p><i>Die Rückmeldungen nach der letzten GKR-Wahl 2013 sprechen sich zu großen Teilen dafür aus, die Möglichkeit des Kumulierens von Stimmen wieder aufzugeben. Es wird insbesondere auf eine höhere Fehlerquote bei der Stimmabgabe und der Auszählung verwiesen.</i></p>
<p>(4) 1 Die Stimmabgabe muss persönlich ausgeübt werden. 2 Wer an der Ausübung der Stimmabgabe aus gesundheitlichen Gründen gehindert ist, darf sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.</p> <p>(4) Zu Absatz 4: Der Wähler muss die Möglichkeit haben, den Stimmzettel unbeobachtet ankreuzen zu können.</p> <p>(5) 1 Die Wahl wird vollzogen, indem die Wähler die von ihnen ausgefüllten Stimmzettel in die Wahlurne einlegen. 2 Das Einlegen des Stimmzettels in die Wahlurne wird vom Wahlvorstand in der Wählerliste vermerkt.</p> <p>(6) Findet die Wahlhandlung in mehreren Wahlakten statt, so ist die Wahlurne in der Zwischenzeit vor unzulässigem Zugriff zu sichern.</p>		

**§ 17
Briefwahl**

(1) Wahlberechtigte können von der Briefwahl Gebrauch machen.

(1) Zu Absatz 1:

1 Der Gemeindegliederkirchenrat kann beschließen, dass alle Wahlberechtigten die Unterlagen für die Briefwahl erhalten. 2 In diesem Fall finden Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 und 3 keine Anwendung. 3 Die Möglichkeit der persönlichen Stimmabgabe gemäß § 13 ist zu gewährleisten. 4 Soll das Kreiskirchenamt bei der Durchführung zur Dienstleistung herangezogen werden, ist dessen vorherige Zustimmung erforderlich. 5 Das Landeskirchenamt kann Briefwahlunterlagen für alle Kirchengemeinden zur Verfügung stellen.

(2) 1 Bei der Briefwahl dürfen nur vom Gemeindegliederkirchenrat erstellte Stimmzettel verwendet werden. 2 Sie sollen spätestens eine Woche vor dem Wahltag beim Gemeindegliederkirchenrat beantragt werden.

(3) 1 Das beantragende Gemeindeglied erhält als Briefwahlunterlagen den Briefwahlschein, einen Stimmzettel, einen Stimmzettelumschlag und einen Briefumschlag.

~~(1) Wahlberechtigte können von der Briefwahl Gebrauch machen.~~

(1) Grundsätzlich wird die Wahl im Verfahren der Briefwahl durchgeführt. Dabei erhalten alle Wahlberechtigten Briefwahlunterlagen. Die Möglichkeit der persönlichen Stimmabgabe in einem Wahllokal am Wahltag ist zu gewährleisten. Abweichend hiervon kann der Gemeindegliederkirchenrat beschließen, dass die Wahl im Verfahren der persönlichen Stimmabgabe durchgeführt wird und Wahlberechtigte die Briefwahl beantragen können.

(1) Zu Absatz 1:

~~1 Der Gemeindegliederkirchenrat kann beschließen, dass alle Wahlberechtigten die Unterlagen für die Briefwahl erhalten. 2 In diesem Fall finden Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 und 3 keine Anwendung. 3 Die Möglichkeit der persönlichen Stimmabgabe gemäß § 13 ist zu gewährleisten. 4 Soll das Kreiskirchenamt bei der Durchführung zur Dienstleistung herangezogen werden, ist dessen vorherige Zustimmung erforderlich. 5 Das Landeskirchenamt kann Briefwahlunterlagen für alle Kirchengemeinden zur Verfügung stellen.~~

~~(2) 1 Bei der Briefwahl dürfen nur vom Gemeindegliederkirchenrat erstellte Stimmzettel verwendet werden. 2 Sie sollen spätestens eine Woche vor dem Wahltag beim Gemeindegliederkirchenrat beantragt werden.~~

(2) Die Briefwahlunterlagen enthalten den Briefwahlschein, einen Stimmzettel, einen Stimmzettelumschlag und einen Briefumschlag. Der Briefwahlschein enthält die Bestätigung, dass das Gemeindeglied wahlberechtigt und in die Wählerliste aufgenommen ist.

(3) Hat der Gemeindegliederkirchenrat beschlossen, dass die Wahl nicht im Verfahren der Briefwahl durchgeführt wird, können Gemeindeglieder bis spätestens

Die Ergebnisse der GKR-Wahl 2013 haben gezeigt, dass die Wahlbeteiligung durch Briefwahl auf das Dreifache gestiegen ist. Deshalb soll das 2013 durchgeführte Verfahren nun in das Gesetz aufgenommen werden. Der GKR kann ein abweichendes Verfahren beschließen.

Folgeänderung aus Abs. 1 Satz 4: Die Beauftragung der KKA kann in den Hinweisen zur Wahl behandelt werden. Sie gehört nicht in die rechtliche Regelung.

Satz 1 kann mit der Vorgabe eines Musters (§ 11 Abs. 6) entfallen.

Folgeänderung aus Abs. 1

<p>2 Die Aushändigung erfolgt persönlich. 3 Sie kann auch an Dritte gegen Vorlage einer Vollmacht erfolgen.</p> <p>(4) 1 Der Briefwahlschein enthält die Bestätigung, dass das beantragende Gemeindeglied wahlberechtigt und in die Wählerliste aufgenommen ist. 2 Er muss vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeindegliederates unterzeichnet sein. 3 Die Ausstellung eines Briefwahlscheines wird in der Wählerliste vermerkt.</p> <p>(4) Zu Absatz 4: Erhalten alle wahlberechtigten Gemeindeglieder Briefwahlunterlagen, unterzeichnet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende an Stelle des Briefwahlscheins die Wählerliste.</p> <p>(5) 1 Das Gemeindeglied hat auf dem Briefwahlschein zu versichern, dass es den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. 2 § 16 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Wahlbriefe können bis zum Abschluss der Wahlhandlung dem Wahlvorstand zugeleitet werden.</p> <p>(7) Der Wahlvorstand entnimmt den Wahlbriefen die Briefwahlscheine und die Stimmzettelumschläge, vermerkt die vollzogenen Briefwahlen in der Wählerliste und legt die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne.</p> <p>(7) Zu Absatz 7: Ist auf einem Stimmzettelumschlag der Name des Wählers verzeichnet, ist dieser vor Einlegen in die Wahlurne unkenntlich zu machen.</p>	<p>eine Woche vor dem Wahltag bei der Kirchengemeinde die Briefwahl beantragen. Die Aushändigung erfolgt persönlich. Sie kann auch an Dritte gegen Vorlage einer Vollmacht erfolgen. Die Ausstellung eines Briefwahlscheines auf Antrag eines Gemeindegliedes wird in der Wählerliste vermerkt.</p> <p>2 Er muss vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeindegliederates unterzeichnet sein.</p> <p>(3) Zu Absatz 3: Erhalten alle wahlberechtigten Gemeindeglieder Briefwahlunterlagen, unterzeichnet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende an Stelle des Briefwahlscheins die Wählerliste.</p> <p>(4) Das Gemeindeglied hat auf dem Briefwahlschein zu versichern, dass es den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. § 16 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) zu Absatz 4: Die Hilfestellung durch andere Personen ist auf dem Briefwahlschein zu vermerken.</p> <p>(5) Wahlbriefe können bis zum Abschluss der Wahlhandlung Ende der Wahlzeit dem Wahlvorstand zugeleitet werden.</p> <p>(6) Der Wahlvorstand entnimmt den Wahlbriefen die Briefwahlscheine und die Stimmzettelumschläge, vermerkt die vollzogenen Briefwahlen in der Wählerliste und legt die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne.</p> <p>(6) Zu Absatz 6: Ist auf einem Stimmzettelumschlag der Name des Wählers verzeichnet, ist dieser vor Einlegen in die Wahlurne unkenntlich zu machen. Stimmzettel ohne Briefwahlschein gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht in die Wahlurne eingelegt.</p>	<p><i>Aufnahme in geänderter Form in § 10 Abs. 1</i></p> <p><i>Klarstellung – ist nach den 2013 gemachten Erfahrungen hilfreich.</i></p> <p><i>Klarstellung - ist nach den 2013 gemachten Erfahrungen hilfreich.</i></p>
<p>§ 18 Stimmenauszahlung</p>		

<p>(1) 1 Unmittelbar nach Beendigung der gesamten Wahlhandlung erfolgt die Stimmenauszählung. 2 Sie ist öffentlich.</p> <p>(2) 1 Der Wahlvorstand entnimmt die Stimmzettel der Wahlurne und zählt sie. 2 Zugleich zählt er die Abstimmungsvermerke in der Wählerliste. 3 Ergibt sich dabei eine Differenz, vermerkt er dies in einer Niederschrift und erläutert die Differenz, soweit dies möglich ist.</p> <p>(3) Die Stimmen auf den Stimmzetteln werden sodann gezählt, indem die angekreuzten Namen laut verlesen und die für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen notiert werden.</p> <p>(4) Ungültig sind Stimmzettel,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die als nicht amtlich erstellt erkennbar sind, 2. die mit einem Vermerk oder einem Vorbehalt versehen sind oder 3. auf denen mehr Namen angekreuzt als Kandidaten zu wählen sind. <p>(4) Zu Absatz 4: Ungültig sind Stimmzettel auch, soweit der Erklärungsgehalt nicht eindeutig erkennbar ist, insbesondere wenn mehr Stimmen als zulässig vergeben wurden.</p> <p>(5) 1 Der Wahlvorstand stellt anhand der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenanzahl das Wahlergebnis fest. 2 Gewählt sind dabei in der vom Gemeindegemeinderat festgelegten Anzahl diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. 3 Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(6) Sind Hinderungsgründe nach § 2 Absatz 2, 6 oder 7 gegeben, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat.</p>		
<p>§ 19 Stellvertreter</p>		
<p>(1) Erhalten mehr Kandidaten, als zu wählen sind, Stimmenanteile, sind sie unter Beachtung von</p>		

<p>Absatz 2 in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen Stellvertreter im Gemeindegemeinderat.</p> <p>(2) Die Zahl der Stellvertreter darf die Hälfte der zu wählenden Mitglieder nicht überschreiten.</p> <p>(2) Zu Absatz 2:</p> <p>1 Ergibt die Hälfte der Mitgliederzahl eine gebrochene Zahl, so ist die nächst niedrigere Zahl festzulegen. 2 Das gilt nicht, wenn in einem Stimmbezirk nur ein Kirchenältester zu wählen ist; in diesem Fall wird abweichend von Satz 1 die gebrochene Zahl aufgerundet, damit zumindest ein Stellvertreter gewählt werden kann.</p> <p>(3) 1 Bei Verhinderung von Mitgliedern vertreten die Stellvertreter die verhinderten Mitglieder in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen. 2 Tritt hierbei ein Fall entsprechend § 2 Absatz 6 auf, nimmt der nächstfolgende Stellvertreter die Stellvertretung wahr.</p> <p>(4) Beim Ausscheiden gewählter Mitglieder rücken die Stellvertreter in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen an die Stelle der Ausgeschiedenen als Mitglieder in den Gemeindegemeinderat ein.</p> <p>(5) Steht kein Stellvertreter mehr zur Verfügung, soll der Gemeindegemeinderat entsprechend § 25 mindestens ein weiteres wählbares Gemeindegemeindeglied als Stellvertreter nachberufen.</p> <p>(5) Zu Absatz 5:</p> <p>1 Sind nach dem Nachrücken gemäß Absatz 4 noch Plätze im Gemeindegemeinderat selbst unbesetzt, erfolgt die Nachberufung zuerst direkt auf diese Plätze und erst danach auf die Plätze der Stellvertreter. 2 Für die Nachberufung findet § 25 Absatz 1 Satz 2 keine Anwendung.</p>		
<p>§ 20 Wahlniederschrift</p>		
<p>(1) 1 Über den gesamten Wahlvorgang einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses wird</p>		

<p>eine Niederschrift angefertigt und von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben. 2 Das Landeskirchenamt kann hierfür die Verwendung eines verbindlichen Formulars vorschreiben.</p> <p>(1) Zu Absatz 1: 1 Die Niederschrift ist unmittelbar nach Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses anzufertigen. 2 Sie ist dem Gemeindegemeinderat zu übergeben. 3 Dieser übersendet eine Kopie dem Kreiskirchenrat und dem Kreiskirchenamt.</p> <p>(2) Die schriftlichen Wahlunterlagen müssen so beschaffen sein, dass jederzeit eine Nachprüfung der Wahl auf ihre Ordnungsmäßigkeit möglich ist.</p> <p>(2) Zu Absatz 2: 1 Alle Wahlunterlagen einschließlich der Stimmzettel sind bis zum Ablauf der Wahlperiode aufzubewahren. 2 Eine unbefugte Einsichtnahme ist auszuschließen.</p>		
<p>§ 21 Bekanntmachung des Wahlergebnisses</p>		
<p>(1) Der Gemeindegemeinderat benachrichtigt die gewählten Mitglieder und ihre Stellvertreter unverzüglich und fordert sie auf, sich bis zu einem bestimmten Termin über die Annahme der Wahl zu erklären.</p> <p>(1) Zu Absatz 1: Die Erklärung kann schriftlich oder zu Protokoll des Gemeindegemeinderates erfolgen.</p> <p>(2) Das Ergebnis der Wahl ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.</p>		
<p>§ 22 Wahlanfechtung</p>		
<p>(1) 1 Gegen das Wahlergebnis kann binnen einer Woche nach seiner Bekanntmachung von jedem wahlberechtigten Gemeindeglied Beschwerde</p>		

<p>eingelegt werden. 2 Es kann dabei nur geltend gemacht werden, dass in der Vorbereitung und Durchführung der Wahl gegen Bestimmungen der kirchlichen Ordnung verstoßen wurde.</p>		
<p>(2) 1 Die Beschwerde ist gegenüber dem Gemeindegemeinderat schriftlich zu erklären. 2 Hilft der Gemeindegemeinderat der Beschwerde nicht ab, legt er diese mit den Wahlunterlagen und einer Stellungnahme dem Kreiskirchenamt vor. 3 Dieses erarbeitet eine Empfehlung für den Kreiskirchenrat. (2) Zu Absatz 2: 1 Die Weiterleitung der Beschwerde und die Entscheidung des Gemeindegemeinderates hierüber haben jeweils zeitnah zu erfolgen. 2 Als zeitnah gilt ein Zeitraum von bis zu vierzehn Tagen.</p>	<p>(2) Zu Absatz 2: 1 Die Weiterleitung der Beschwerde und die Entscheidung des Gemeindegemeinderates hierüber haben sollen jeweils innerhalb zeitnah zu erfolgen. 2 Als zeitnah gilt ein Zeitraum von bis zu vierzehn Tagen erfolgen.</p>	<p><i>Straffung der Regelung, eine Sollregelung erscheint angemessen.</i></p>
<p>(3) 1 Gegen die Entscheidung des Kreiskirchenrates ist weitere Beschwerde an das Landeskirchenamt zulässig. 2 Dieses entscheidet endgültig. (4) 1 Das Landeskirchenamt kann in Bewertung festgestellter Verstöße gegen die kirchliche Ordnung bestimmen, in welcher Weise die Mängel zu beheben sind. 2 Es kann die Wiederholung der Wahl anordnen. (5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.</p>		
<p>Abschnitt 4: Einführung und Konstituierung des Gemeindegemeinderates</p>		
<p>§ 23 Einführung der Kirchenältesten</p>		
<p>1 Die gewählten Kirchenältesten und ihre Stellvertreter werden in einem Gottesdienst gemäß Artikel 26 Kirchenverfassung EKM in ihr Amt eingeführt. 2 Die Einführung soll am Sonntag nach Ablauf der Beschwerdefrist erfolgen.</p>		

<p style="text-align: center;">§ 24 Konstituierung und Vorsitz</p>		
<p>(1) 1 Ein dem Gemeindegkirchenrat angehörender Pfarrer beruft innerhalb von vier Wochen nach der Einführung den neu gebildeten Gemeindegkirchenrat zur konstituierenden Sitzung ein. 2 Bis zur Konstituierung des neuen Gemeindegkirchenrates führt der bisherige Gemeindegkirchenrat die Geschäfte fort.</p> <p>(1) Zu Absatz 1: Erfolgt die Wahl eines Gemeindegkirchenrates für eine zum 1. Januar des Folgejahres neu zu bildende Kirchengemeinde oder einen Kirchengemeindeverband, muss die Konstituierung bis zum 15. Januar erfolgen.</p> <p>(2) 1 Der neu gebildete Gemeindegkirchenrat wählt gemäß Artikel 27 Kirchenverfassung EKM in getrennten Wahlgängen den Vorsitzenden und seine Stellvertreter. 2 Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln in geheimer Wahl. 3 Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gemeindegkirchenrates auf sich vereinigt. 4 Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so scheidet vor jedem weiteren Wahlvorgang derjenige Kandidat aus, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat. 5 Bei Stimmgleichheit wird der Ausscheidende durch Los bestimmt. 6 Stellvertreter gemäß § 19 Absatz 1 sind nicht wählbar.</p> <p>(2) Zu Absatz 2: Der Gemeindegkirchenrat wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte.</p> <p>(3) 1 Für die Wahl des Vorsitzenden sollen nur Kirchenälteste kandidieren. 2 Kommt eine Wahl für den Vorsitz im Gemeindegkirchenrat nicht zustande, so fällt der Vorsitz dem Pfarrer zu. 3 Sind mehrere Pfarrer Mitglied im Gemeindegkirchenrat, so entscheidet der Gemeindegkirchenrat durch Beschluss, wem der Vorsitz zufällt. 4 Der Gemeindegkirchenrat wählt einen Kirchenältesten gemäß Ab-</p>		

<p>satz 2 zum Stellvertreter. (3) Zu Absatz 3: 1 Ist der Vorsitz dem Pfarrer zugefallen oder ist er im Ausnahmefall zum Vorsitzenden gewählt worden, ist die Wahl eines Kirchenältesten zum Stellvertreter gemäß Artikel 27 Absatz 2 Satz 2 Kirchenverfassung EKM zwingend erforderlich. 2 Ist ein Kirchenältester zum Vorsitzenden gewählt worden, kann auch ein Pfarrer zum Stellvertreter gewählt werden. (4) Bei Veränderungen im Vorsitz ist entsprechend Absatz 2 und 3 zu verfahren. (4) Zu Absatz 4: Ist der Vorsitz dem Pfarrer zugefallen, weil die Wahl eines Vorsitzenden nicht zustande gekommen ist, kann die Wahl eines Kirchenältesten zum Vorsitzenden jederzeit innerhalb der Legislaturperiode erfolgen. (5) Der Vorsitzende und der Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeindegemeinderates abgewählt werden.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 25 Hinzuberufung von Kirchenältesten</p>		
<p>(1) 1 Der Gemeindegemeinderat kann unter Beachtung des § 2 Absatz 2, 5, 6 und 7 weitere wählbare Gemeindeglieder in den Gemeindegemeinderat berufen. 2 Bei bis zu acht gewählten Kirchenältesten dürfen bis zu zwei weitere, bei mehr als acht gewählten Kirchenältesten bis zu drei weitere berufen werden.</p>		
	<p><i>Zu Absatz 1: Jugendvertreter zählen nicht zu den berufenen Mitgliedern nach dieser Regelung.</i></p>	<p><i>Siehe § 2 Abs. 1</i></p>
<p>(2) 1 Ist in einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde oder in einem Kirchengemeindeverband auf die Bildung von Stimmbezirken verzichtet worden und hat die Wahl ergeben, dass ein Sprengel oder eine Kirchengemeinde nicht im gemeinsamen Gemeindegemeinderat vertreten ist, soll aus diesem</p>		

<p>Sprengel beziehungsweise aus dieser Kirchengemeinde ein wählbares Gemeindeglied hinzuberufen werden. 2 Die Beschränkungen des Absatzes 1 finden insoweit keine Anwendung.</p> <p>(2) Zu Absatz 2: Die Hinzuberufung darf nur dann unterbleiben, wenn sich aus dem betreffenden Sprengel beziehungsweise aus der betreffenden Kirchengemeinde kein wählbares Gemeindeglied bereit erklärt, im Gemeindegemeinderat mitzuarbeiten.</p> <p>(3) Die Berufung kann längstens bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode ausgesprochen werden.</p> <p>(4) Die Berufung bedarf der Bestätigung durch den Kreiskirchenrat.</p>		
<p>Abschnitt 5: Beendigung der Mitgliedschaft und Auflösung des Gemeindegemeinderates</p>		
<p>§ 26 Beendigung der Mitgliedschaft</p>		
<p>(1) Die Mitgliedschaft im Gemeindegemeinderat endet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit dem Ausscheiden nach Ablauf der Wahlperiode, 2. mit dem Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen, 3. durch Rücktritt, 4. durch Entziehung des Mandats gemäß Artikel 29 Absatz 2 Kirchenverfassung EKM, 5. durch Auflösung des Gemeindegemeinderates gemäß Artikel 29 Absatz 1 Kirchenverfassung EKM. <p>(2) 1 Die gewählten und die berufenen Mitglieder des Gemeindegemeinderates können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten. 2 Der Rücktritt ist schriftlich oder zu Protokoll des Gemeindegemeinderates zu erklären.</p> <p>(3) 1 Entzieht der Kreiskirchenrat gemäß Artikel 29</p>		

<p>Absatz 2 Satz 2 Kirchenverfassung EKM das Mandat, endet die Mitgliedschaft mit dem Zugang der Entscheidung des Kreiskirchenrates. 2 Dem betroffenen Mitglied und dem zuständigen Gemeindegemeinderat ist vor der zu treffenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.</p> <p>(3) Zu Absatz 3: 1 Die schriftliche Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Betroffenen bekannt zu geben. 2 Die Zustellung erfolgt durch persönliche Übergabe mit Empfangsbekanntnis oder mittels Einschreibens per Post.</p> <p>(4) 1 Gegen die nach Absatz 3 getroffenen Entscheidungen steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Beschwerde zu. 2 Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung beim Landeskirchenamt einzulegen. 3 Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. 4 Das Landeskirchenamt entscheidet endgültig.</p>		
<p>§ 27 Auflösung des Gemeindegemeinderates</p>		
<p>(1) 1 Wird ein Gemeindegemeinderat gemäß Artikel 29 Absatz 1 Kirchenverfassung EKM aufgelöst, endet die Mitgliedschaft mit dem Auflösungsbeschluss. 2 Dem betroffenen Gemeindegemeinderat ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.</p> <p>(2) 1 Gegen die Entscheidung steht dem Gemeindegemeinderat der Widerspruch zu. 2 Hilft das Landeskirchenamt dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Landeskirchenrat. 3 Gegen die Entscheidung des Landeskirchenrates ist Klage beim Verwaltungsgericht zulässig.</p>		
<p>Abschnitt 6: Gemeindegemeinderat in besonderen Fällen</p>		

<p style="text-align: center;">§ 28</p> <p>Scheitern der Bildung des Gemeindegemeinderates</p> <p>(1) Ist kein Gemeindegemeinderat mit der Mindestzahl von vier Kirchenältesten gebildet worden, kann der Kreiskirchenrat die Wiederholung der Wahl innerhalb von sechs Monaten anordnen.</p> <p>(2) Scheitert die Wiederholung der Wahl, kann der Kreiskirchenrat den bisherigen Gemeindegemeinderat für eine weitere Amtsperiode bestätigen oder durch Berufung von Gemeindegliedern einen Gemeindegemeinderat bilden.</p> <p>(3) Kommt auch nach Absatz 2 kein Gemeindegemeinderat zustande, ist ein gemeinsamer Gemeindegemeinderat nach § 29 zu bilden.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 29</p> <p>Bildung eines gemeinsamen Gemeindegemeinderates</p>		
<p>(1) Die Bildung eines gemeinsamen Gemeindegemeinderates für mehrere Kirchengemeinden erfolgt auf Anordnung des Kreiskirchenrates nach Anhörung der beteiligten Gemeindegemeinderäte. Ist in einer Kirchengemeinde kein Gemeindegemeinderat vorhanden, ist der vormalige Gemeindegemeinderat anzuhören oder eine Gemeindeversammlung einzuberufen.</p> <p>(2) 1 In der Anordnung gemäß Absatz 1 bestimmt der Kreiskirchenrat, wie viele Kirchenälteste aus jeder der beteiligten Kirchengemeinden in den Gemeindegemeinderat entsandt werden sollen. 2 Sind in einer Kirchengemeinde Kirchenälteste gewählt worden, ohne dass es zur Bildung eines Gemeindegemeinderates gekommen ist, sollen diese dem gemeinsamen Gemeindegemeinderat angehören.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 30</p>		

Amtsperiode		
(1) Ungeachtet des Zeitpunkts der Bildung des Gemeindegemeinderates findet die nächste Wahl zum Gemeindegemeinderat zu dem Zeitpunkt statt, der allgemein durch das Landeskirchenamt bestimmt wird. (2) Die Amtsperiode des nach §§ 28 und 29 gebildeten Gemeindegemeinderates verkürzt sich entsprechend.		
§ 31 Zuständigkeit des Kreiskirchenrates in besonderen Fällen		
Besteht in einer Kirchengemeinde oder Kirchengemeindeverband kein Gemeindegemeinderat nach diesem Gesetz, werden die Rechte des Gemeindegemeinderates durch den Kreiskirchenrat oder durch von ihm Bevollmächtigte wahrgenommen.		
Regelung Kirchengemeindestrukturgesetz	Neu: Abschnitt 7: Örtliche Beiräte	
§ 7 Bildung örtlicher Beiräte	§ 32 Bildung örtlicher Beiräte	
(1) 1 In Kirchengemeindeverbänden können örtliche Beiräte gebildet werden. 2 Über die Bildung von örtlichen Beiräten entscheidet der Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindeverbandes. 3 Er legt zugleich die Zahl der Mitglieder der einzelnen Beiräte fest. <i>(1) Zu § 7 Absatz 1: Gehört dem Kirchengemeindeverband eine reformierte Kirchengemeinde an, muss für diese ein örtlicher Beirat gebildet werden.</i>	<i>(1) In einer Kirchengemeinde, die in Sprengel aufgeteilt ist, und in Kirchengemeindeverbänden entscheidet der Gemeindegemeinderat über die Bildung von örtlichen Beiräten. Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Beiräte wird durch den Gemeindegemeinderat festgelegt. Gehört dem Kirchengemeindeverband eine reformierte Kirchengemeinde an, muss für diese ein örtlicher Beirat gebildet werden.</i> <i>(1) Zu § 32 Absatz 1: Der Gemeindegemeinderat kann festlegen, dass nicht für alle</i>	<i>Es wird vorgeschlagen, diese Regelung leicht verändert aus dem Kirchengemeindestrukturgesetz zu übernehmen und die Regelung für Sprengelbeiräte zu integrieren. Neu soll den GKR die Alternative angeboten werden, die Bildung der Beiräte und Sprengelbeiräte neben den gewählten GKR-Mitgliedern durch Wahl oder durch Berufung durch den GKR zu vollziehen. Durch den</i>

<p>(2) 1 Ist die einzelne Kirchengemeinde im Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindeverbandes vertreten, gehören diese Vertreter dem örtlichen Beirat an. 2 Im Übrigen werden die Mitglieder des Beirates gewählt.</p> <p>3 Für die Wahl finden die Bestimmungen des Gemeindegemeinderatswahlgesetzes entsprechend Anwendung, soweit nicht durch dieses Kirchengesetz oder durch Verordnung des Landeskirchenrates etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(3) Der Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindeverbandes kann weitere Gemeindeglieder der jeweiligen Kirchengemeinde in den örtlichen Beirat berufen.</p> <p>(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.</p> <p>(5) Die zum Pfarrdienst in der Kirchengemeinde Beauftragte können an den Sitzungen des Beirates mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.</p>	<p>Sprenkel oder Kirchengemeinden örtliche Beiräte gebildet werden.</p> <p>Gehört dem Kirchengemeindeverband eine reformierte Kirchengemeinde an, muss für diese ein örtlicher Beirat gebildet werden.</p> <p>(2) 1 Ist der Sprenkel der Kirchengemeinde oder die einzelne Kirchengemeinde des Kirchengemeindeverbandes im Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindeverbandes vertreten, gehören diese Vertreter dem örtlichen Beirat an. 2 Für die weiteren Mitglieder entscheidet der Gemeindegemeinderat, ob sie gewählt oder durch ihn berufen werden.</p> <p>2 Im Übrigen werden die Mitglieder des Beirates gewählt.</p> <p>(3) Für die Wahl finden die Bestimmungen des Gemeindegemeinderatswahlgesetzes dieses Gesetzes entsprechend Anwendung, soweit nicht durch dieses Kirchengesetz das Kirchengemeindestrukturegesetz oder durch Verordnung des Landeskirchenrates etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(3) Der Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindeverbandes kann weitere Gemeindeglieder der jeweiligen Kirchengemeinde in den örtlichen Beirat berufen.</p> <p>(4) Berufene Mitglieder müssen entsprechend diesem Gesetz für den Gemeindegemeinderat wählbar sein.</p> <p>(5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.</p> <p>(6) Die zum Pfarrdienst in der Kirchengemeinde Beauftragten können an den Sitzungen des Beirates mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.</p>	<p><i>Wegfall der Wahl der Mitglieder würden die GKR-Wahlen vielerorts erheblich entlastet. Die Regelung bezüglich einer reformierten Kirchengemeinde wird in das Gesetz aufgenommen.</i></p> <p><i>Zur Klarstellung soll in den Ausführungsregelungen festgehalten werden, dass die Bildung örtlicher Beiräte auch auf einzelne Kirchengemeinden im KGV beschränkt werden kann.</i></p>
	<p>§ 33 Aufgaben und Arbeitsweise</p>	
<p>(6) 1 Für die Geschäftsführung des örtlichen Beira-</p>	<p>(1) 1 Für die Geschäftsführung der örtlichen Bei-</p>	

tes finden die für den Gemeindegemeinderat geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. 2 Die Protokolle über die Sitzungen des örtlichen Beirates sind dem Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindeverbandes zur Kenntnis zu geben. (7) 1 Die örtlichen Beiräte tragen Mitverantwortung für die Wahrnehmung des Verkündigungsauftrags. 2 Ihnen können unbeschadet der Gesamtverantwortung des Gemeindegemeinderates des Kirchengemeindeverbandes insbesondere Aufgaben aus Artikel 24 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 und Nummer 8 Kirchenverfassung EKM übertragen werden. 3 Dazu kann auch die Verfügung über die entsprechenden Haushaltsmittel gehören. 4 Die Übertragung von Aufgaben erfolgt durch Beschluss des Gemeindegemeinderates. 5 Der Gemeindegemeinderat kann dazu eine Satzung gemäß Artikel 24 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM erlassen.

(7) Zu § 7 Absatz 7:

Der örtliche Beirat einer einem Kirchengemeindeverband angehörenden reformierten Kirchengemeinde ist über die in § 7 Absatz 7 Kirchengemeindestrukturgesetz genannten Aufgaben hinaus zuständig für Fragen der Gestaltung des Gottesdienstes und der Anwendung liturgischen Rechts, soweit in diesen Angelegenheiten nach den Bestimmungen des reformierten Kirchenkreises eine Zuständigkeit der reformierten Kirchengemeinde gegeben ist.

(8) In einem neu gebildeten Kirchengemeindeverband nehmen bis zur Bildung von örtlichen Beiräten die bisherigen Gemeindegemeinderäte der am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden die Aufgaben der örtlichen Beiräte wahr. (9) Die Bildung von Ausschüssen für einzelne Aufgabenbereiche nach Artikel 28 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM bleibt unberührt.

~~raates finden der Kirchengemeinden eines Kirchengemeindeverbandes oder der Sprengel einer Kirchengemeinde werden~~ die für den Gemeindegemeinderat geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung angewendet. 2 Die Protokolle über die Sitzungen des örtlichen Beirates sind dem Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindeverbandes zur Kenntnis zu geben.

(2) 1 Die örtlichen Beiräte tragen Mitverantwortung für die Wahrnehmung des Verkündigungsauftrags. 2 Ihnen können unbeschadet der Gesamtverantwortung des Gemeindegemeinderates des Kirchengemeindeverbandes insbesondere Aufgaben aus Artikel 24 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 und Nummer 8 Kirchenverfassung EKM übertragen werden. 3 Dazu kann auch die Verfügung über die entsprechenden Haushaltsmittel gehören. 4 Die Übertragung von Aufgaben erfolgt durch Beschluss des Gemeindegemeinderates. 5 Der Gemeindegemeinderat kann dazu eine Satzung gemäß Artikel 24 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM erlassen.

(2) Zu § 33 Absatz 2:

~~Der örtliche Beirat einer einem Kirchengemeindeverband angehörenden~~ reformierten Kirchengemeinde ist über die in ~~§ 32 Absatz 7 Kirchengemeindestrukturgesetz~~ genannten Aufgaben hinaus zuständig für Fragen der Gestaltung des Gottesdienstes und der Anwendung liturgischen Rechts, soweit in diesen Angelegenheiten nach den Bestimmungen des reformierten Kirchenkreises eine Zuständigkeit der reformierten Kirchengemeinde gegeben ist.

~~(8) In einem neu gebildeten Kirchengemeindeverband nehmen bis zur Bildung von örtlichen Beiräten die bisherigen Gemeindegemeinderäte der am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden die Aufgaben der örtlichen Beiräte wahr.~~

(3) Die Bildung von Ausschüssen für einzelne Aufgabenbereiche nach Artikel 28 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM bleibt unberührt.

Redaktionell – gilt auch für bisherige Sprengelbeiräte in Kirchengemeinden

Zugehörigkeit zum KGV ergibt sich von selbst, Text kann entfallen; redaktionelle Anpassung

Der bisherige Absatz 8 verbleibt weiterhin im Kirchengemeindestrukturgesetz, hier nur der Vollständigkeit halber abgedruckt.

Abschnitt 7: Geschäftsführung im Gemeindegemeinderat	Abschnitt 8: Geschäftsführung im Gemeindegemeinderat	
§ 32 Zuständigkeit	§ 34 Zuständigkeit	
Zur Geschäftsordnung im Gemeindegemeinderat kann der Landeskirchenrat die erforderlichen Regelungen durch Rechtsverordnung erlassen.		
Abschnitt 8: Schlussbestimmungen	Abschnitt 9: Schlussbestimmungen	
§ 33 Ordinierte Gemeindepädagogen	§ 35 Ordinierte Gemeindepädagogen	
Im Rahmen dieses Kirchengesetzes sind ordinierte Gemeindepädagogen den Pfarrern gleichgestellt.		
§ 34 Gleichstellungsklausel	§ 36 Gleichstellungsklausel	
Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.		
§ 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung	§ 37 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung	
(1) Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlässt der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.		

<p>(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig treten das Gemeindekirchenratswahlgesetz vom 1. April 2006 (ABl. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 21. November 2009 (ABl. S. 291) und das Kirchengesetz über die Bildung und Geschäftsführung des Gemeindekirchenrates (Gemeindekirchenratsgesetz - GKRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2001 (ABl. EKKPS S. 61) und des Kirchengesetzes über die Bildung der Gemeindekirchenräte (Gemeindekirchenratswahlgesetz - GKR-WG) vom 1. April 2006 (ABl. S. 122) außer Kraft.</p> <p>(3) Bestehende Gemeindekirchenräte bleiben bis zu einer Neuwahl unverändert im Amt.</p>		
§ 35	§ 37	
Diese Ausführungsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2012 in Kraft.		
Artikel 2 Änderung KGStruktG		
§ 7 Bildung örtlicher Beiräte	§ 7 Bildung örtlicher Beiräte	
<p>(1) 1 In Kirchengemeindeverbänden können örtliche Beiräte gebildet werden. 2 Über die Bildung von örtlichen Beiräten entscheidet der Gemeindekirchenrat des Kirchengemeindeverbandes. 3 Er legt zugleich die Zahl der Mitglieder der einzelnen Beiräte fest.</p> <p>(1) Zu § 7 Absatz 1: Gehört dem Kirchengemeindeverband eine reformierte Kirchengemeinde an, muss für diese ein örtlicher Beirat gebildet</p>	<p>(1) 1 In Kirchengemeindeverbänden können örtliche Beiräte gebildet werden. 2 Über die Bildung von örtlichen Beiräten entscheidet der Gemeindekirchenrat des Kirchengemeindeverbandes. 3 Er legt zugleich die Zahl der Mitglieder der einzelnen Beiräte fest.</p> <p>(1) Zu § 7 Absatz 1: Gehört dem Kirchengemeindeverband eine reformierte Kirchengemeinde an, muss für diese ein</p>	

<p>werden.</p> <p>(2) 1 Ist die einzelne Kirchengemeinde im Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindeverbandes vertreten, gehören diese Vertreter dem örtlichen Beirat an. 2 Im Übrigen werden die Mitglieder des Beirates gewählt. 3 Für die Wahl finden die Bestimmungen des Gemeindegemeinderatswahlgesetzes entsprechend Anwendung, soweit nicht durch dieses Kirchengesetz oder durch Verordnung des Landeskirchenrates etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(3) Der Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindeverbandes kann weitere Gemeindeglieder der jeweiligen Kirchengemeinde in den örtlichen Beirat berufen.</p> <p>(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.</p> <p>(5) Die zum Pfarrdienst in der Kirchengemeinde Beauftragte können an den Sitzungen des Beirates mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.</p>	<p>örtlicher Beirat gebildet werden.</p> <p>(2) 1 Ist die einzelne Kirchengemeinde im Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindeverbandes vertreten, gehören diese Vertreter dem örtlichen Beirat an. 2 Im Übrigen werden die Mitglieder des Beirates gewählt. 3 Für die Wahl finden die Bestimmungen des Gemeindegemeinderatswahlgesetzes entsprechend Anwendung, soweit nicht durch dieses Kirchengesetz oder durch Verordnung des Landeskirchenrates etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(3) Der Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindeverbandes kann weitere Gemeindeglieder der jeweiligen Kirchengemeinde in den örtlichen Beirat berufen.</p> <p>(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.</p> <p>(5) Die zum Pfarrdienst in der Kirchengemeinde Beauftragte können an den Sitzungen des Beirates mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.</p>	
<p>(6) 1 Für die Geschäftsführung des örtlichen Beirates finden die für den Gemeindegemeinderat geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. 2 Die Protokolle über die Sitzungen des örtlichen Beirates sind dem Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindeverbandes zur Kenntnis zu geben.</p> <p>(7) 1 Die örtlichen Beiräte tragen Mitverantwortung für die Wahrnehmung des Verkündigungsauftrags. 2 Ihnen können unbeschadet der Gesamtverantwortung des Gemeindegemeinderates des Kirchengemeindeverbandes insbesondere Aufgaben aus <u>Artikel 24 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 und Nummer 8 Kirchenverfassung EKM</u> übertragen werden. 3 Dazu kann auch die Verfügung über die entsprechenden Haushaltsmittel gehören. 4 Die Übertragung von Aufgaben erfolgt durch Beschluss des Gemeindegemeinderates. 5 Der Gemeindegemeinderat kann dazu eine Satzung gemäß <u>Artikel 24 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM</u> erlassen.</p>	<p>(6) 1 Für die Geschäftsführung des örtlichen Beirates finden die für den Gemeindegemeinderat geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. 2 Die Protokolle über die Sitzungen des örtlichen Beirates sind dem Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindeverbandes zur Kenntnis zu geben.</p> <p>(7) 1 Die örtlichen Beiräte tragen Mitverantwortung für die Wahrnehmung des Verkündigungsauftrags. 2 Ihnen können unbeschadet der Gesamtverantwortung des Gemeindegemeinderates des Kirchengemeindeverbandes insbesondere Aufgaben aus <u>Artikel 24 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 und Nummer 8 Kirchenverfassung EKM</u> übertragen werden. 3 Dazu kann auch die Verfügung über die entsprechenden Haushaltsmittel gehören. 4 Die Übertragung von Aufgaben erfolgt durch Beschluss des Gemeindegemeinderates. 5 Der Gemeindegemeinderat kann dazu eine Satzung gemäß <u>Artikel 24 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM</u> erlassen.</p> <p>(7) Zu § 7 Absatz 7:</p>	

<p>(7) Zu § 7 Absatz 7: Der örtliche Beirat einer einem Kirchengemeindeverband angehörenden reformierten Kirchengemeinde ist über die in § 7 Absatz 7 Kirchengemeindestrukturgesetz genannten Aufgaben hinaus zuständig für Fragen der Gestaltung des Gottesdienstes und der Anwendung liturgischen Rechts, soweit in diesen Angelegenheiten nach den Bestimmungen des reformierten Kirchenkreises eine Zuständigkeit der reformierten Kirchengemeinde gegeben ist.</p> <p>(8) In einem neu gebildeten Kirchengemeindeverband nehmen bis zur Bildung von örtlichen Beiräten die bisherigen Gemeindeglieder der am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden die Aufgaben der örtlichen Beiräte wahr.</p> <p>(9) Die Bildung von Ausschüssen für einzelne Aufgabenbereiche nach Artikel 28 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM bleibt unberührt.</p>	<p>Der örtliche Beirat einer einem Kirchengemeindeverband angehörenden reformierten Kirchengemeinde ist über die in § 7 Absatz 7 Kirchengemeindestrukturgesetz genannten Aufgaben hinaus zuständig für Fragen der Gestaltung des Gottesdienstes und der Anwendung liturgischen Rechts, soweit in diesen Angelegenheiten nach den Bestimmungen des reformierten Kirchenkreises eine Zuständigkeit der reformierten Kirchengemeinde gegeben ist.</p> <p>(8) In einem neu gebildeten Kirchengemeindeverband nehmen bis zur Bildung von örtlichen Beiräten die bisherigen Gemeindeglieder der am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden die Aufgaben der örtlichen Beiräte wahr.</p> <p>(9) Die Bildung von Ausschüssen für einzelne Aufgabenbereiche nach Artikel 28 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM bleibt unberührt.</p>	
---	--	--

<p style="text-align: center;">§8 Eigentum und Vermögensverwaltung</p> <p>...</p> <p>(4) Die Haushalte der Kirchengemeinden werden zu einem gemeinsamen Haushalt des Kirchengemeindeverbandes zusammengefasst.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Eigentum und Vermögensverwaltung</p> <p>...</p> <p>(4) Die Haushalte der Kirchengemeinden werden zu einem gemeinsamen Haushalt des Kirchengemeindeverbandes zusammengefasst. Für die Anwendung des Umsatzsteuergesetzes gelten die Kirchengemeinden weiterhin als einzelne Steuersubjekte.</p>	<p><i>Die Kirchengemeinden sollen weiterhin als Steuersubjekt gelten, für die die Optionserklärung der Landeskirche vom Dezember 2016 gemäß § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz fortwirkt. Damit tritt umsatzsteuerlich bei Zusammenschlüssen zu Kirchengemeindeverbänden in der Zeit bis zum 31.12.2020 (Übergangszeitraum) keine Änderung ein. Es kann das bisherige Recht angewendet werden.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Sprengelbeiräte</p> <p>1 Für die Sprengel werden durch den Gemeindegemeinderat Sprengelbeiräte gebildet. 2 Die Übertragung von Aufgaben auf die Sprengelbeiräte erfolgt durch Beschluss des Gemeindegemeinderates. 3 Das Nähere wird in einer Satzung geregelt.</p>	<p style="text-align: center;">§-14 Sprengelbeiräte</p> <p>1 Für die Sprengel werden durch den Gemeindegemeinderat Sprengelbeiräte gebildet. 2 Die Übertragung von Aufgaben auf die Sprengelbeiräte erfolgt durch Beschluss des Gemeindegemeinderates. 3 Das Nähere wird in einer Satzung geregelt.</p>	<p><i>Nach Aufnahme der Inhalte in §§ 32 und 33 GKR-G kann dieser § entfallen.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 14 (Zu § 14 Kirchengemeindestrukturgesetz)</p> <p>Für die Ausgestaltung der Satzung sind die Regelungen zur Bildung der örtlichen Beiräte und zu den übertragbaren Aufgaben gemäß § 7 Kirchengemeindestrukturgesetz entsprechend anzuwenden.</p>	<p style="text-align: center;">§-14 (Zu § 14 Kirchengemeindestrukturgesetz)</p> <p>Für die Ausgestaltung der Satzung sind die Regelungen zur Bildung der örtlichen Beiräte und zu den übertragbaren Aufgaben gemäß § 7 Kirchengemeindestrukturgesetz entsprechend anzuwenden.</p>	